

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die eidg. Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. März 1865.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schöpf.

## Gesetz

betreffend einen Zusatz zu dem Notariatsgesetz  
vom 18. April 1854.

Der Große Rath,

nach Einsicht eines Antrages der bestellten Kommission,  
beschließt:

§ 1. Für die Eintragung von Liegenschaften, welche bis dahin im Notariatsprotokoll noch nicht erschienen, sowie für den gleichzeitigen Vormerk von Servituten und Reallasten, die zu jenen gehören oder auf ihnen haften, hat der Eigenthümer im Ganzen und zwar je nach dem Werthe des betreffenden Grundeigenthums eine Gebühr von 4—40 Franken zu entrichten.

§ 2. Wenn der bisherige Eigenthümer über solche Liegenschaften bereits disponirt, z. B. sie verkauft hat, so sind die Grundstücke gegen die gewöhnliche Tare sofort auf den Namen des neuen Erwerbers einzutragen. (§ 102 Ziff. 7 und 8 des Notariatsgesetzes.)

§ 3. Für die Vormerkung von hergebrachten Grunddienstbarkeiten oder Reallasten (§§ 693, 695 und 757 des priv. Ges.) außer dem Falle des § 1, bezieht der

Landschreiber je nach der größern oder geringern Bemühung 1—5 Franken.

§ 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Die Vollziehung desselben ist dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Obergerichte übertragen.

Zürich, den 3. April 1865.

**Im Namen des Großen Rathes:**

Der Präsident,  
Dr. C. Sulzberger.  
Der dritte Sekretär,  
Fr. Schweizer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowol in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 8. April 1865.

Der erste Präsident:  
Ed. Ziegler.  
Der zweite Staatschreiber:  
Boshardt.

---

## Verfassungsgesetz

betreffend Abänderung des Tit. V. (Art. 80 bis 92)  
der Verfassung, enthaltend die Bestimmungen  
über Gemeindebehörden.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1.

Der Tit. V. der Verfassung (Art. 80—92) erhält folgende Fassung: